



OTIF/RID/RC/2022/9
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/9)

16. Dezember 2021

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2022)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Streichung von Übergangsvorschriften für Kesselwagen

Antrag des Sekretariats der OTIF

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Streichung von zwei RID-spezifischen Übergangsvorschriften wegen Zeitablaufs.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme zweier zusätzlicher Änderungen in das Verzeichnis der Änderungen 2023 zum RID.

1. In der RID-Ausgabe 2021 sind zwei Übergangsvorschriften enthalten, die in der Ausgabe 2023 des RID gestrichen werden sollten:

"1.6.3.3.3 Kesselwagen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, deren Tankkörper zwischen dem 1. Januar 1967 und dem 31. Dezember 1970 gebaut wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2021 weiterverwendet werden, wenn sie hinsichtlich der Ausrüstung, nicht aber hinsichtlich der Wanddicke den Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen."

"1.6.3.17 Kesselwagen für die Beförderung von Stoffen der Klasse 3, Verpackungsgruppe I mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 175 kPa (1,75 bar) (absolut), die vor dem 1. Juli 2007 gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften gebaut wurden und denen gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften die Tankcodierung L1,5BN zugeordnet wurde, dürfen bis zum 31. Dezember 2022 für die Beförderung oben genannter Stoffe weiterverwendet werden."

2. Es wird vorgeschlagen, in das Verzeichnis der Änderungen 2023 zum RID folgende zusätzliche Änderungen aufzunehmen:

1.6.3.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.3.3.3 (gestrichen)".

1.6.3.17 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.3.17 (gestrichen)".
